

§ 6

Anträge, die bei zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bis 10 Tage nach Verkündung dieser Durchführungsbestimmung eingegangen sind, werden noch nach den bisher geltenden Bestimmungen behandelt.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung
über die Aufstellung und Abrechnung der
Finanzpläne.**

— Veränderung von Finanzplänen —

Vom 28. April 1959

Zur Durchsetzung der Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Planung sowie zur Förderung der bedarfs- und sortimentsgerechten Produktion wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

**Die Übereinstimmung
der materiellen und finanziellen Planung**

§ 1

(1) Bei der Aufstellung und Bestätigung der Finanzpläne ist der Grundsatz der Übereinstimmung der materiellen und der finanziellen Planung mehr als bisher durchzusetzen.

(2) Die mit der Veränderung materieller Aufgaben und Bedingungen im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen sind in die Finanzpläne aufzunehmen.

(3) Die bei der Planaufstellung bekannten kosten- und ergebniswirksamen Faktoren sind im Finanzplan zu berücksichtigen, soweit sie ökonomisch gerechtfertigt sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die mit der Förderung des technischen Fortschritts und der bedarfsgerechten Produktion im Zusammenhang stehen, insbesondere

- a) zur Durchführung bestätigter Rekonstruktionspläne einschließlich Spezialisierung und Konzentration der Produktion,
- b) aus der Aufnahme neuer produktionsreifer Konstruktionen und Verfahren,
- c) aus der Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion auf Grund von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Dokumentenaustausch und Lizenzen, Standardisierung und Typisierung,
- d) aus Veränderungen im Produktionsprofil und in den Sortimenten.

(4) Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen sind durch die Betriebe nachzuweisen bzw. offenzulegen und bei der Einreichung der Finanzpläne durch die übergeordneten Organe zu prüfen.

II.

Veränderungen von Finanzplänen der Betriebe

§ 2

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden kurz „Betriebe“) mit Ausnahme des Transportbetriebes Deutsche Reichsbahn, der Betriebe der Hauptverwaltung Schifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der MTS sowie der Handelsabteilungen des volkseigenen Handels.

§ 3

Umfang der Veränderungen

- (1) Die Betriebe sind berechtigt und verpflichtet, wegen
 - a) Veränderungen des Produktionsprofils und der Sortimente, die zu einer Abweichung von der wertmäßigen Höhe der im Jahresplan festgelegten Warenproduktion führen,
 - b) Veränderungen des Produktionsprofils und der Sortimente, die zu einer Abweichung von der im Jahresfinanzplan festgelegten Rentabilität des Betriebes führen,
 - c) wertmäßiger Auswirkungen durch Veränderungen in der Qualität der Erzeugnisse und durch Veränderungen des Materialeinsatzes, die sich aus volkswirtschaftlich notwendigen Änderungen der materialtechnischen Versorgung ergeben,
 - d) der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Preisänderungen, Tarifänderungen usw.), die eine Erhöhung oder Verminderung der staatlichen Planaufgaben — Teil Finanzen — ergeben,

die Fortschreibung der Finanzpläne zu verlangen.

(2) Falls die geplanten Gewinne durch die im Abs. 1 genannten Veränderungen gemindert werden, soll von einer protokollarischen Fortschreibung der Finanzpläne nur Gebrauch gemacht werden, wenn diese Minderung nicht durch andere Maßnahmen des Betriebes ausgeglichen werden kann.

§ 4

Fortschreibung der Finanzpläne

(1) Die Betriebe legen in einem gemeinsamen Protokoll mit der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. des Stadtkreises die finanziellen Auswirkungen fest, die sich aus den Veränderungen gemäß § 3 ergeben.

(2) In das Protokoll sind die Finanzkennziffern aufzunehmen, die von den Veränderungen betroffen werden.